

# Fallbezogene Begleitgruppen für Landwirtschaftsbetriebe in sozial schwieriger Lage

**Werden bei einem Betrieb mit Nutztieren Tierschutzprobleme in der Haltung oder im Umgang mit den Tieren festgestellt, muss rasch gehandelt werden. Es gilt, schnellstmöglich und nachhaltig den tierschutzkonformen Zustand wiederherzustellen.**

Schwere oder andauernde Tierschutzmängel sind meist eine Folge einer Überforderung des Tierhalters, z.B. aufgrund einer sozial schwierigen Lage. Entsprechend braucht es eine breit abgestützte Beratung, die die Ursachen erkennt und thematisiert und dann Lösungen findet.

Bisher gab das Veterinäramt (VETA) dem Betriebsleiter, musste es von einer Überforderungssituation ausgehen, den Hinweis, dass eine Beratungsstelle z.B. diejenige des ZBV für Verbesserungen hinzugezogen werden kann. War der Tierhalter einverstanden, stellte das VETA alternativ selber den Kontakt zum ZBV für die Beratung her. Neu kann bei gravierenden Situationen mit dem Einverständnis des Tierhalters eine Begleitgruppe eingesetzt werden. Eine Möglichkeit für das Einsetzen einer Begleitgruppe im Sinne einer mildernden Massnahme sind gravierende Tierhaltungssituationen, bei denen das VETA ersatzweise innert weniger Tage Abhilfe schaffen müsste. Ebenfalls möglich ist eine solche Begleitgruppe bei einer chronischen Mangelsituation, die durch Unvermögen des Tierhalters bedingt ist oder sich anhaltend verschlechtert, sodass das VETA in absehbarer Zeit Einschränkungen verfügen oder Ersatzvorhaben umsetzen müsste. Der Tierhalter oder die Tierhalterin muss umfassend informiert sein, was die Rahmen-

bedingungen dafür sind, und das Einverständnis geben. Das entsprechende Formular für eine solche Einverständniserklärung ist auf [zh.ch/veta](http://zh.ch/veta) unter «Tierschutzschutzkommission» wie auch auf [www.zbv.ch](http://www.zbv.ch) unter «Fallbezogene Begleitgruppen» bereitgestellt.

Liegt das Einverständnis vor, übernimmt die Begleitgruppe unter Führung des ZBV. Je nach Problemstellung kann der ZBV weitere Personen beiziehen. Alle Personen der Begleitgruppe unterstehen der Vertraulichkeit. Der ZBV kann Dokumente vom VETA einfordern und erstattet ab dann dem VETA periodisch Bericht, sodass dieses eigene Kontrollen zurückstellen darf.

Je nach Fall können Sofortmassnahmen nötig sein. Dazu gehören Massnahmen wie Heu und Stroh besorgen, Wasser zur Verfügung zu stellen und Tieren ein trockenes Lager zu bereiten. Solche Massnahmen müssen innert kurzer Zeit umgesetzt sein, damit das Wohl der Tiere gewährleistet ist.

Je nach Situation werden weiterführende Massnahmen geplant. Das kann sein, dass bauliche Massnahmen nötig sind, dass Betriebshelfer aufgeboden werden müssen oder dass der Tierhalter eine Schulung machen muss. Auch hier kann der ZBV auf ein breites Netzwerk von Fachleuten, wie den Strickhof, das VETA und/oder weitere Fachstellen zurückgreifen.

Sobald der Zustand auf dem Betrieb stabilisiert ist oder wenn der Tierhalter keine weitere Betreuung durch die Begleitgruppe wünscht – oder der ZBV selber keinen Weg zur Lösung der Probleme mehr sieht – geht der Fall mit entsprechendem Bericht zurück ans VETA. Das VETA prüft dann den konkreten Fall und entscheidet, ob und wenn ja welche Handlungen zur Tierwohlsicherung nun angezeigt sind.

Es gilt, zu beachten, dass der Einsatz einer Begleitgruppe allfällige Verwaltungs- und/oder Strafverfahren nicht ersetzt. Solche können aufgrund der zu Anfang vorgefundenen Lage immer noch ausgelöst werden. Tierschutzmängel sind zwingend betreffend Direktzahlungen zu melden.

Das neue Begleitgruppenverfahren ist eine weitere Möglichkeit, situationspezifisch Landwirtschaftsbetriebe zu unterstützen und das Tierwohl zu sichern.

Es ist breit abgestützt, wurde es doch auch von der Tierschutzkommission gutgeheissen. ■ MCA

**Veterinäramt**      Telefon 043 259 41 41, Fax 043 259 41 40  
Zollstrasse 20, 8090 Zürich      [kanzlei@veta.zh.ch](mailto:kanzlei@veta.zh.ch), [www.veta.zh.ch](http://www.veta.zh.ch)



## Einverständnis Beizug Begleitgruppe

Das Veterinäramt ist bei Tierschutzmängeln und Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung von Amtes wegen verpflichtet einzugreifen und die notwendigen Massnahmen zur Abhilfe zu treffen.

### Betrieb / Tierhalter-in

TVD-Nummer / Identifikation Haltung: \_\_\_\_\_

Name/Vorname: \_\_\_\_\_

Strasse/Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon/Mobile: \_\_\_\_\_

**Problemstellung** (Tierschutzmängel / Betriebssituation / besondere Umstände beschreiben und Zeitraum angeben)  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### Einverständniserklärung

Die unterzeichnende Person ist einverstanden mit:

- dem Einsetzen einer Begleitgruppe unter der Führung des ZBV; der ZBV kann weitere Fachpersonen und Personen zum Einsatz vor Ort beiziehen. **Die beteiligten Personen unterstehen alle der Vertraulichkeit** und dürfen keine Informationen weitergeben;
- dem Datenaustausch zwischen VETA und ZBV. Das VETA darf dem ZBV fallbezogene Akten zukommen lassen. **Der ZBV ist verpflichtet zur Berichterstattung ans VETA.**
- Der ZBV rechnet den Aufwand direkt mit der Tierhalterin oder dem Tierhalter ab (Ansätze der Beratung: Fr. 120 bis 165 / Stunden und Umsetzungsarbeiten nach Aufwand).

Die unterzeichnende Person nimmt zur Kenntnis, dass

- sie das Einverständnis jederzeit zurückziehen kann.
- der ZBV die Begleitgruppe unter Mitteilung ans Veterinäramt auflösen kann. Er tut dies, wenn die Kooperationsbereitschaft eine nachhaltig konforme Tierschutzsituation herzustellen und zu erhalten nicht (mehr) gegeben ist.
- Der Einsatz einer Begleitgruppe ersetzt nicht allfällige Verwaltungs- und/ oder Strafverfahren. Es werden mit der Begleitgruppe jedoch auf den Betrieb angepasste Lösungen gesucht und es wird angestrebt, einschneidende Massnahmen wie Räumung oder Tierhalteverbot zu vermeiden. Das VETA kann auf Kontrollen und Massnahmen verzichten, wenn und solange die Berichterstattung durch die Begleitgruppe eine vertretbare Situation belegt.

Ort, Datum

Unterschrift

Die Einverständniserklärung ist unter [www.zh.ch/veta](http://www.zh.ch/veta) «Tierschutzkommission» wie auch auf der ZBV-Homepage unter «Fallbezogene Begleitgruppen» bereitgestellt. Bild: VETA